ZOLLRECHT AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung KW 52 | 2025



Wir wünschen Fröhliche Weihnachten & einen guten Start ins neue Jahr!

3 **Neue Kombinierte Nomenklatur 2026 veröffentlicht**

Einige wichtige Änderungen für Ihre Zolltarifierung müssen Sie kennen

4 **China verschärft Exportkontrollen für Seltene Erden**

Das hat auch für Sie weitreichende extraterritoriale Auswirkungen

TOP-THEMA

5 **Kennen Sie diese T-Dokumente aus Ihrem Zollalltag?**

Nutzen Sie T1 und T2L rechtssicher und clever

12 **Zollamt: Neuer IBAN-Namensabgleich – Vermeiden Sie Ärger**

Wie Sie jetzt an das Hauptzollamt überweisen müssen



ZOLEX
GRENZENLOS DENKEN, GLOBAL HANDELN.

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz
ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

T-Dokumente – Ihre Quelle für den optimierten Cashflow

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie das Gefühl, wenn man vor lauter „T" den Wald nicht mehr sieht? T1, T2, T2L, T2LF – und neuerdings PoUS, MRN und die eine oder andere Fußnote, die länger ist als das eigentliche Formular. Wer sich durch dieses Dickicht kämpft, merkt schnell: Die Welt des Zolls ist manchmal wie ein Escape Room. Nur dass man statt eines Codes eine Warentarifnummer 8208 10 00 lösen muss. Aber: T-Dokumente sind auch Ihre Quelle für den optimierten Cashflow.

Klingt gewagt? Ist es nicht. Denn wer Transit und Warenstatus clever steuert, steuert auch den Zeitpunkt der Abgaben – und damit seine Liquidität. Mit dem T1 verschieben Sie die Verzollung ins Inland, mit dem T2L verhindern Sie unnötige Doppelbelastungen, und mit dem T2LF bewahren Sie Ihre Ware vor kostspieligen Fehlklassifikationen in EU-Sondergebieten. Kurz: Das richtige „T" spart Zeit, Geld und Nerven. Und am Ende gilt: Wer seine T-Dokumente im Griff hat, hat auch seine Lieferkette im Griff und damit vor allem den Weg zum optimierten Cashflow. Viel Freude beim Lesen – auch wenn es mal wieder „T" macht. Ich wünsche Ihnen zudem eine schöne und erholsame Weihnachtszeit!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

☐ Neue Kombinierte Nomenklatur 2026 veröffentlicht – Wichtige Änderungen für Ihre Tarifierung

NEWS 4

☐ News-Update: China verschärft Exportkontrollen für seltene Erden – Dies hat auch für Sie weitreichende extraterritoriale Auswirkungen

TOP-THEMA 5

☐ T-Dokumente im Zollalltag: Nutzen Sie T1 und T2L rechtssicher und clever

ARBEITSHILFE 8

☐ T-Dokumente-Guideline: Entscheiden Sie richtig zwischen T1, T2, T2L und T2LF

LESERFRAGEN 9

☐ Unser System kann Frachtabzüge nicht auf mehrere Positionen aufteilen. Was können wir tun?

☐ Unsere erhaltene verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) weicht vom Gutachten ab. Was müssen wir tun?

GASTBEITRAG 10

☐ Sparen Sie mit der Rückwarenabfertigung – Die Antworten auf die wichtigsten Praxisfragen

KURZMELDUNGEN 12

☐ Neuer IBAN-Namensabgleich – Wie Sie jetzt an das Hauptzollamt überweisen müssen

☐ Neue US-Zollvorschriften drücken Maschinenbauer

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.

NEWS

Neue Kombinierte Nomenklatur 2026 veröffentlicht – Wichtige Änderungen für Ihre Zolltarifierung

Die Europäische Kommission hat Ende Oktober 2025 die Kombinierte Nomenklatur (KN) 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Für Sie als Unternehmen bedeutet dies: Zum Jahreswechsel müssen Tarifierungen, Stammdaten und Zollprozesse erneut überprüft und angepasst werden. Die neue Fassung bringt sowohl strukturelle Änderungen als auch zahlreiche Präzisierungen und völlig neue Unterpositionen.

Neue Unterpositionen und geänderte Warenstrukturen

Die Überarbeitung betrifft mehrere zentrale Kapitel der KN und führt neue Codes für Zukunftstechnologien und Energiebranchen ein:

Kapitel 28: Einführung neuer Unterpositionen für

- NMC-Batteriematerialien (Nickel-Mangan-Kobalt)
- LFP-Batteriematerialien (Lithium-Eisenphosphat)

Kapitel 38: Neue Codes für

- künstlichen Grafit
- PV-Wafer (Photovoltaik)

Kapitel 73 und 84: Erweiterungen für den Bereich erneuerbare Energien, darunter

- Türme und Blätter von Windkraftanlagen
- Rotoren und Statoren für Wasserturbinen

Kapitel 85: Neu aufgenommen wurden

- H_2-Brennstoffzellen-Generatoren
- MPP-Wechselrichter (Maximum Power Point)
- Separatorfolien
- gestapelte Zell-Baugruppen („Stacked Cell Assemblies“)

Damit trägt die KN 2026 der zunehmenden technologischen Differenzierung im Bereich Energie, Batterieproduktion und Maschinenbau Rechnung.

Präzisierungen und redaktionelle Änderungen

Neben den neuen Positionen wurden an zahlreichen Stellen Maßeinheiten, Fußnoten und Wortlaute angepasst. Besonders relevant:

- Korrektur der Einreihung halogenierter Ethylen-/Propylen-Mischungen im TARIC-Anhang
- Bereinigung verschiedener Fußnoten und struktureller Bezugnahmen
- Aktualisierung von Textbausteinen zur besseren Harmonisierung mit dem Harmonisierten System (HS)

HS-Harmonisierung: Änderung in Kapitel 95

Im Zuge der weltweiten HS-Anpassungen wurde außerdem die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 95 (Diese Anmerkung konkretisierte den Begriff „Weihnachtsartikel“ und wurde mit der Anpassung der Kombinierten Nomenklatur zum 1. November 2025 ungültig.) gestrichen. Diese Anmerkung hatte bislang eine spezielle Regelung für die Tarifierung von „Weihnachtsartikeln“ enthalten.

MEIN TIPP

Überprüfen Sie als Unternehmen, ob bei Ihnen bestehende Einreihungen betroffen sind, und passen Sie gegebenenfalls Ihre Stammdaten, internen Abläufe und Zollanmeldungen rechtzeitig an.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Für Sie als Außenwirtschafts- oder Zollverantwortliche ist die Aktualisierung der KN 2026 besonders wichtig, weil sie:

- Einreihungen, Zolltarifnummern und ERP-Stammdaten beeinflusst
- Auswirkungen auf Drittlandszollsätze, Verbote, Genehmigungspflichten und Handelsstatistik haben kann
- ab 1. Januar 2026 geltendes Recht wird

MEIN TIPP

Überprüfen Sie Ihre Warenlisten jetzt auf potenzielle Änderungen – insbesondere im Bereich Batteriematerialien, Energieanlagen, PV-Produktion sowie grafit- und polymerbasierte Produkte. Und tun Sie dies vor dem 1. Januar 2026, ansonsten können Sie fehlerhafte Warentarifnummern an das ATLAS-System übersenden und ihr Ausfuhrbegleitdokument wird abgelehnt.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

News-Update: China verschärft Exportkontrollen für Seltene Erden – Das hat auch für Sie weitreichende extraterritoriale Auswirkungen

China hat seine Exportkontrollen für seltene Erden drastisch ausgeweitet und greift damit deutlich stärker in globale Lieferketten ein. Am 9. Oktober 2025 veröffentlichte das chinesische Handelsministerium zwei neue Anordnungen: Dokument 61 zu Exportkontrollen für im Ausland verwendete seltene Erden und Dokument 62 zu Exportkontrollen für technologiebezogene Anwendungen seltener Erden. Für Sie als international agierendes Unternehmen hat dies unmittelbare Auswirkungen – sowohl bei direktem China-Geschäft als auch bei Lieferketten mit chinesischen Vormaterialien.

Extraterritoriale Wirkung: Exportlizenzen auch für Drittlandsprodukte

Künftig benötigen Unternehmen Exportlizenzen, selbst wenn die betreffenden Produkte außerhalb Chinas hergestellt wurden – vorausgesetzt, sie enthalten chinesische Seltene-Erden-Anteile.

Damit greift China erstmals extraterritorial in Weiterexporte ein und begründet dies mit nationaler Sicherheit. Laut Handelsministerium würden seltene Erden aus China zunehmend in militärisch sensiblen Anwendungen verwendet.

ACHTUNG

Die extraterritorialen Regeln gelten seit 1. Dezember, alle übrigen Bestimmungen sofort.

0,1-%-Schwelle: Kleinstmengen sind künftig exportkontrollpflichtig

Eine zentrale Neuerung: Bereits ein Wertanteil von 0,1 % an seltenen Erden genügt künftig, um ein Produkt exportkontrollpflichtig zu machen. Dies gilt auch dann, wenn:

- die Materialien verarbeitet wurden und
- der Weiterexport zwischen zwei Drittländern erfolgt.

Wie streng diese weitreichenden Vorgaben in der Praxis durchgesetzt werden, ist aktuell noch unklar – Unternehmen sollten jedoch von einer konservativen, restriktiven Auslegung ausgehen.

Die Halbleiterbranche ist besonders betroffen

Für die Halbleiterwirtschaft erlässt China separate Spezialkontrollen. Exportanträge für seltene Erden, die in fortschrittlichen Halbleitern eingesetzt werden (z. B. Chips ≤ 14 nm, wie sie in Smartphones und KI-Prozessoren verwendet werden), sollen ausschließlich nach Einzelfallprüfung genehmigt werden. Damit drohen in einem ohnehin angespannten globalen Markt zusätzliche Verzögerungen und Unsicherheiten.

Strengere Dual-Use-Regeln und Verbote für militärische Endverwendung

Für Exporte seltener Erden aus China, die in Militärgüter eingebaut werden sollen, gilt künftig ein generelles Exportverbot. Vorgaben für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern werden deutlich verschärft. China verhängt spezifische Beschränkungen gegen 14 Organisationen, vor allem US-Unternehmen. Zudem erweitert China den Katalog kontrollierter Materialien. Neu hinzugekommen sind unter anderem:

- Holmium
- Samarium
- Dysprosium
- Lutetium
- Erbium
- Thulium
- Europium
- Ytterbium
- ergänzt um Gallium-, Germanium- und Antimonprodukte
- sowie weitere verwandte Stoffe.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

T-Dokumente im Zollalltag: So nutzen Sie T1 und T2L rechtssicher und clever

Sie importieren oder versenden regelmäßig Waren über EU-Grenzen hinweg? Dann sind Ihnen die Kürzel T1, T2, T2L oder T2LF bestimmt schon begegnet – oft im Kleingedruckten von Frachtpapieren oder in ATLAS-Masken. Hinter diesen Abkürzungen stecken zentrale Instrumente des EU-Zollrechts, mit denen Sie Abgaben aufschieben, Doppelverzollung vermeiden und Ihre Logistik deutlich verschlanken können. In diesem Beitrag erfahren Sie praxisnah, was T1 und T2L rechtlich genau bedeuten, welche konkreten Vorteile sich für Ihr Unternehmen ergeben und in welchen typischen Fällen Sie welches Dokument einsetzen sollten.



T-Dokumente im Überblick: T1, T2, T2L und T2LF

T1 – Transit für Nicht-Unionswaren

Mit dem Dokument T1 melden Sie das externe Unionsversandverfahren an. Es gilt für Nicht-Unionswaren, also Güter, die zollrechtlich noch nicht in den freien Verkehr der EU überführt wurden (z. B. Importware aus China, USA etc.).

Kernpunkte des T1-Verfahrens:

Die Waren bewegen sich unter zollamtlicher Überwachung vom Abgangsort zum Bestimmungsort innerhalb des gemeinsamen Versandgebiets (EU + z. B. Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Türkei, Serbien, Nordmazedonien).

Zölle und Einfuhrumsatzsteuer werden ausgesetzt – die Abgabenerhebung erfolgt erst am Bestimmungsort, wenn die Waren in den freien Verkehr übergehen.

Die Abwicklung erfolgt in Deutschland elektronisch über NCTS/ATLAS, jede Sendung erhält eine MRN (Movement Reference Number) zur lückenlosen Nachverfolgung.

ACHTUNG

Unter dem T1-Dokument bleiben Ihre Waren Nicht-Unionswaren. Sie dürfen nicht ohne Verzollung in die EU-Wirtschaft gelangen.

T2 und T2L – Unionswaren auf „Umwegen“

Während T1 den Transit unverzollter Waren regelt, geht es bei T2/T2L um den Statusnachweis für Unionswaren.

T2 (Versandverfahren): Das ist ein Transitdokument, wenn Unionswaren durch ein Nicht-EU-Land transportiert werden (z. B. LKW-Transport von Deutschland nach Italien über die Schweiz).

T2L (Statusnachweis): Bescheinigt, dass es sich bei bestimmten Waren um Unionswaren handelt, die bereits verzollt und im freien Verkehr sind – kein Transitverfahren, sondern ausschließlich ein Beweis über den Status.

MEIN TIPP

Ein T2L-Dokument brauchen Sie immer dann, wenn Unionswaren auf ihrem Weg formal das Zollgebiet der EU verlassen, obwohl Start und Ziel in der EU liegen – typischerweise bei Seetransporten über Drittlandhäfen oder internationale Gewässer. Oder EU – Schweiz – EU.

T2LF – Sonderfälle im EU-Zollgebiet

Die Variante T2LF kommt ins Spiel, wenn Waren in Gebiete verbracht werden, die zwar zollrechtlich zur EU, aber umsatzsteuerlich nicht zum Steuergebiet der Union gehören (z. B. Kanarische Inseln, Åland-Inseln oder bestimmte französische Überseegebiete).

T2LF bescheinigt auch hier den Unionsstatus der Waren, macht aber gleichzeitig deutlich, dass besondere umsatzsteuerliche Regeln gelten.

Seit 2024 werden T2L und T2LF über das elektronische System „Proof of Union Status (PoUS)" als Datensatz mit MRN geführt. Papierbelege werden Schritt für Schritt abgelöst.

T1 oder T2L? Nutzen Sie diese kleine Entscheidungshilfe

T1, wenn …

- die Waren Nicht-Unionsware sind
- und unter Transitaufsicht durch EU- bzw. CTC-Staaten transportiert werden
  z. B. Import über Rotterdam, Verzollung erst beim deutschen Binnenzollamt

T2L/T2LF, wenn …

- die Waren Unionswaren sind
- unterwegs das EU-Zollgebiet verlassen oder in ein EU-Sondergebiet gehen
  z. B. Seetransport von Hamburg nach Dublin mit Zwischenstopp in einem Drittlandhafen oder Lieferung auf die Kanarischen Inseln

Kennen Sie den rechtlichen Rahmen? UZK, Versandverfahren und PoUS (Proof of Union Status)

Sowohl das T1-Versandverfahren als auch das T2L-Dokument sind im Unionszollkodex (UZK) verankert.

T1 gehört zu den besonderen Zollverfahren (Versand):

- Einfuhrabgaben und Einfuhrumsatzsteuer werden ausgesetzt, bis die Waren am Bestimmungsort in den freien Verkehr überführt werden.
- Die Mehrwertsteuerpflicht entsteht erst mit dieser Überführung – gestützt auf die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie und die nationalen Steuergesetze.

T2L/T2LF sind gesetzlich vorgesehene Statusnachweise für Unionswaren:

Grundsatz: Verlassen Unionswaren das EU-Zollgebiet, verlieren sie grundsätzlich ihren Unionsstatus – außer, dieser Status wird nachgewiesen. Genau hier setzen T2L/T2LF an: Sie belegen, dass es sich weiterhin um Unionswaren handelt, auch wenn die Route über Drittlandterritorium führt.

ACHTUNG

Das Exportkontrollrecht bleibt davon unberührt: Embargos, Güterlisten oder Genehmigungspflichten aus dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung gelten unabhängig davon, ob die Waren per T1 oder T2L bewegt werden. Achten Sie besonders auf folgende Dinge: T-Dokumente ersetzen keine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen.

Wenn Ihre Waren z. B. auf der EU-Dual-Use-Liste oder in der deutschen Ausfuhrliste stehen, brauchen Sie zusätzlich die entsprechende Genehmigung – auch im Transit.

Das sind die wichtigsten Vorteile für Sie als Unternehmen

Vorteile des T1-Verfahrens

- Keine sofortige Verzollung und Versteuerung
  Einfuhrzoll und Einfuhrumsatzsteuer fallen erst am Bestimmungsort an, nicht an der EU-Außengrenze. Das schont Ihre Liquidität und verringert die Kapitalbindung.
- Schnellere und einheitliche Zollabwicklung
  Die Waren durchlaufen mehrere Länder, ohne an jeder Grenze eine vollständige Import-/Exportabfertigung zu benötigen. Eröffnung am Abgang, Beendigung am Bestimmungsort – das reduziert Standzeiten und Bürokratie.
- Flexiblere Logistik und größerer Handelsradius
  Sie können Umschlagpunkte, Zollläger oder Verteilzentren in verschiedenen Ländern nutzen und die Verzollung am logistisch oder wirtschaftlich sinnvollsten Ort vornehmen.
- Kosteneinsparungen entlang der Transportkette
  Weniger Zwischenabfertigungen bedeuten geringere Dienstleistungs- und Lagerkosten (Zollagenten, Terminalaufenthalte, Zusatzgebühren).
- Rechtssicherheit und Transparenz
  Durch MRN und NCTS/ATLAS ist jede T1-Sendung nachvollziehbar. Das reduziert Ihr Risiko für Zollverstöße und schafft klare Zuständigkeiten (Hauptverpflichteter, Gestellungsorte, Fristen).

Vorteile von T2L/T2LF

- Vermeidung doppelte Verzollung
  Unionswaren bleiben auch bei Zwischenstopps außerhalb der EU zollfrei, sofern Sie den Status mit T2L nachweisen. So verhindern Sie, dass z. B. ein Schiffslauf über einen Drittlandhafen zu unnötigen Einfuhrabgaben führt.
- Reibungslosere Abfertigung bei (Wieder-)Einreise
  Mit einem gültigen T2L-Datensatz kann der Zoll bei Ankunft im EU-Hafen sofort erkennen, dass es sich um Unionswaren handelt – aufwendige Nachforschungen zum Status entfallen.
- Rechtliche Absicherung im Streitfall
  Wenn eine Zollstelle den Status der Waren in Frage stellt, ist T2L/T2LF der offizielle, EU-weit anerkannte Beleg. Das schützt vor nachträglichen Forderungen und langwierigen Diskussionen.
- Erschließung entfernter EU-Märkte
  Gerade Lieferungen in Gebiete wie die Kanarischen Inseln, Åland oder die französischen Überseegebiete lassen sich mit T2LF standardisiert und planbar abwickeln – ohne diese jedes Mal individuell mit den lokalen Behörden klären zu müssen.
- Nahtlose Integration in die IT-Prozesse
  Durch PoUS wird der Unionsstatus elektronisch nachgewie-

sen. MRN-Nummern können in Ihre ERP-, Transport- und Zollsoftware eingebunden werden. Das reduziert Papieraufwand und Fehler durch verlorene Dokumente.

MEIN TIPP

Prüfen Sie mit Ihrem IT- und Logistikteam, ob PoUS- und NCTS-Daten bereits in Ihre internen Systeme integriert sind. Je besser T1- und T2L-Informationen in Ihren ERP- oder Transportprozessen „mitlaufen", desto einfacher wird die Nachweisführung gegenüber dem Zoll.

Zusammenarbeit mit Spediteur und Zollberater

In der Praxis übernehmen häufig Speditionen oder Zollagenten die Eröffnung von T1-Verfahren und die Beantragung von T2L/T2LF im Auftrag Ihres Unternehmens. Klären Sie unbedingt die folgenden Fragen:

- **Wer ist Hauptverpflichteter im T1-Verfahren?** (Der Hauptverpflichtete trägt die zentrale zollrechtliche Verantwortung dafür, dass die Ware ordnungsgemäß zum Bestimmungszollamt gelangt und das Verfahren fristgerecht beendet wird. In der Praxis kann dies entweder Ihr Unternehmen selbst sein oder – je nach Vereinbarung – die Spedition/Zollagentur.)
- **Wer stellt die Sicherheiten (Bürgschaften) für möglicherweise anfallende Abgaben?** (Für T1-Verfahren sind grundsätzlich Sicherheiten zu leisten, um potenziell entstehende Einfuhrabgaben abzudecken, falls das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet wird. Auch in dem Fall ist die Rollenverteilung relevant: Stellt Ihr Unternehmen die Bürgschaft, erhöht das zwar Ihre Kontrolle, bedeutet aber auch, dass Sie im Problemfall unmittelbar in der Haftung stehen.
  Stellt die Spedition eine eigene Sicherheit, sollten Sie prüfen, ob diese in ausreichender Höhe verfügbar ist und ob es Einschränkungen gibt (z. B. Länderausschlüsse, Warenkreise, Limitüberschreitungen).

  Legen Sie fest, wer welche Kosten trägt und wie verfahren wird, wenn Sicherheiten nicht ausreichen oder kurzfristig erhöht werden müssen.)

  Wie werden MRN-Nummern und Statusinformationen in Ihren Systemen dokumentiert (z. B. in der Lieferantenerklärung, im ERP, in der Versandakte)?

WANN NUTZEN SIE WELCHES DOKUMENT?

Dokument	Warenstatus	Zweck	Typische Fälle
T1	Nicht-Unionswaren	externes Versandverfahren (Transit)	Import über EU-Hafen mit Verzollung im Inland, Transit durch EU in ein Drittland, Transport ins Zolllager
T2	Unionswaren	internes Versandverfahren (Transit)	Unionswaren werden über Nicht-EU-Gebiet transportiert (z. B. LKW über Schweiz)
T2L	Unionswaren	Nachweis Unionsstatus	Seetransporte EU–EU mit Drittland-Zwischenstopp, Umladung über Nicht-EU-Häfen
T2LF	Unionswaren	Nachweis Unionsstatus für Sondergebiete	Lieferungen in zollrechtlich EU, aber nicht MWSt-Gebiet (z. B. Kanaren, Åland, französische Überseegebiete)

FAZIT

Mit dem T1 und T2L können Sie Zollformalitäten gezielt steuern, auch wenn sie wie bürokratische Kürzel wirken – in der Praxis sind sie strategische Instrumente, mit denen Sie Zollprozesse aktiv gestalten. Mit dem T1-Versandverfahren können Sie Abgaben zeitlich steuern, Ihre Liquidität schonen und die Verzollung dorthin verlagern, wo sie für Ihr Unternehmen sinnvoll ist. Gleichzeitig vermeiden Sie mit dem T2L-Statusnachweis unnötige Doppelverzollung und zusätzliche Steuerbelastungen, etwa bei EU-Transporten mit Drittland-Zwischenstopp. Beide Verfahren eröffnen Ihnen die Möglichkeit, Lieferketten flexibler zu planen, komplexe Routen sicher abzubilden und dennoch jederzeit volle Compliance gegenüber den Zollbehörden zu gewährleisten.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

ARBEITSHILFE

Diese und alle weiteren Arbeitshilfen finden Sie auch unter www.zolex.de/arbeitshilfen

T-Dokumente-Guideline: So entscheiden Sie richtig zwischen T1, T2, T2L und T2LF

T-Dokumente steuern den Warenstatus und die zollrechtliche Behandlung während des Transports. Mit dieser Übersicht behalten Sie die wichtigsten Prüf- und Entscheidungswege im Blick.

ENTSCHEIDEN SIE MIT DIESER HILFE WELCHES T-DOKUMENT SIE BENÖTIGEN

Bereich	Praxisleitfaden / Hinweise
1. Dokument-übersicht	**T1:** Das T1-Verfahren dient dem Versand von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung innerhalb der EU bzw. zwischen gemeinsamen Versandgebieten. **T2:** Das T2-Verfahren ermöglicht den Versand von Unionswaren im gemeinsamen Versandverfahren, damit ihr Unionsstatus während des Transports gewahrt bleibt. **T2L:** Das T2L-Dokument weist den Unionsstatus von Waren nach, wenn sie innerhalb der EU transportiert werden, aber dabei über Drittlandstrecken geführt werden. **T2LF:** Das T2LF dient als Unionsstatusnachweis für Warenlieferungen in EU-Sondergebiete, die zollrechtlich zur EU gehören, jedoch nicht zum EU-Mehrwertsteuergebiet.
2. Entscheidungs-fragen	**1. Warenstatus?** Unionswaren -> T2/T2L/T2LF Nicht-Unionswaren -> T1 **2. Route über Drittstaaten?** Ja -> T1 oder T2 **3. EU–EU mit Drittlandstopp?** Ja -> T2L **4. Sondergebiet?** Ja -> T2LF **5. Exportkontrolle?** Immer zusätzlich prüfen (T-Dokumente ersetzen keine Genehmigungen!).
3. Aufgaben im Unternehmen	**Vertrieb/Einkauf:** Zielland, Route, Sondergebiete prüfen; Infos an Zoll/Logistik geben **Logistik:** Abstimmung mit Spediteur, T-Dokument klären, MRN prüfen **Zollabteilung:** Entscheidung T1/T2/T2L/T2LF, ATLAS/NCTS/PoUS, Statusnachweise dokumentieren, Exportkontrolle durchführen
4. Checkliste vor Transportbeginn	**A. Warenstatus:** Tarifnummer, Status, Exportkontrolle **B. Route:** Drittlandstopp? Sondergebiet? T2L/T2LF nötig? **C. Verfahren:** T1/T2/T2L/T2LF entschieden, Zuständigkeiten geklärt, MRN hinterlegt **D. Kommunikation:** Spediteur informiert, Unterlagen vollständig
5. Typische Fehler	**Unionsstatus fehlt:** führt zu Zollabgaben -> T2L nutzen **Sondergebiete übersehen:** falsche steuerliche Behandlung -> T2LF einsetzen **Hauptverpflichteter unklar:** Haftungsrisiken -> vertraglich festlegen **Exportkontrolle ignoriert:** trotz T-Dokument riskant -> immer prüfen
6. Praxistipps	Standardprozesse definieren, MRN-Management im ERP verankern, interne Schulungen durchführen, jährliches Compliance-Review (PoUS/NCTS/Änderungen im UZK)

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Unser System kann Frachtabzüge auf mehrere Positionen nicht aufteilen. Was können wir tun?

FRAGE Wir erhalten unsere Waren in einigen Fällen mit dem Incoterm DAP. Auf der Rechnung sind die angefallenen Frachtkosten extra ausgewiesen, so dass wir einen Frachtabzug nachweisen und somit anmelden können. Bei mehreren Positionen schafft es unser System aber nicht, die Frachtkosten auf die Positionen aufzuteilen. Wir müssten dann die Frachtkostenumlegungen selbst berechnen und bei jeder Position die Abzüge einzeln angeben. Gibt es eine Möglichkeit für uns, dies anders anzumelden?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Mit diesem Problem stehen Sie nicht alleine da. Es gibt mehrere Programme, die dies nicht abbilden können. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu umgehen ist, dass Sie als Warenwert den Wert ohne Frachtkosten hinterlegen und dann eine Frachthinzurechnung vornehmen. Dies klappt bei den meisten Systemen und führt letztendlich zum gleichen richtigen Zollwert. Das Problem dabei ist nur, dass dann Ihr Rechnungspreis nicht mit dem bezahlten Preis inklusive der Frachtkosten übereinstimmt. Geben Sie als Rechnungspreis den Gesamtwert inklusive Fracht an und bei den Artikelpreisen die reinen Werte ohne Fracht, dann stimmt die Summe der Artikelpreise nicht mit dem Rechnungspreis überein. Über diese Problematik könnte der Prüfer stolpern. Erklären Sie ihm daher vorab die Problematik und wie Sie dies lösen. Sie müssen jedoch Ihr System austricksen, da dies keine Frachthinzurechnung erlauben wird, wenn Sie als Lieferbedingung DAP eintragen. In der Regel benötigen Sie in Ihrem System einen Frachtschlüssel. Sie müssen dann einen angeben, bei dem Hinzurechnungen erlaubt sind. Schafft es Ihr System nicht, die Hinzurechnungen auf alle Positionen zu verteilen, können Sie die gesamten Frachtkosten auch bei der Position mit dem höchsten Zollwert anmelden. Ansonsten bleibt Ihnen nur der Weg über die Selbstberechnung der Abzüge oder die Hoffnung, dass Ihr Softwareanbieter eine Lösung des Problems findet.

Unsere erhaltene verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) weicht vom Gutachten ab. Was müssen wir tun?

FRAGE Für eine unserer Waren wurde von der Zollstelle ein Gutachten in Auftrag gegeben. Für unsere Rechtssicherheit und weil wir uns selber unsicher waren, haben wir für diese Waren eine vZTA beantragt. Diese ist nun bei uns eingegangen und bestätigt eine andere Codenummer als in dem Gutachten?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Für Sie wie auch für die Zollstelle ist die erhaltene vZTA rechtsbindend. Das bedeutet, dass Sie sich in Zukunft auf diese vZTA berufen können bzw. auch müssen. Sie müssen die erhaltene vZTA bei Ihren zukünftigen Abfertigungen in den Unterlagen mit angeben. Das Gutachten gilt nur für die eine Einfuhrsendung. Können Sie jedoch nachweisen, dass die Ware mit der aus der vZTA identisch ist, können Sie einen Änderungsantrag stellen. Dieser prüft die Einreihung dann und entscheidet, ob auf der Grundlage der erteilten vZTA die Codenummer auch rückwirkend geändert wird.

GASTBEITRAG



Sabine Wazlawik
ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

So sparen Sie Kosten mit der Rückwarenabfertigung – Die Antworten auf die wichtigsten Praxisfragen

Erhalten Sie Waren wieder zurück, können Sie sich gegebenenfalls nicht nur die Zollabgaben, sondern auch die Einfuhrumsatzsteuer sparen, wenn Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Ich zeige Ihnen, unter welchen Bedingungen dies möglich ist und wie Sie Rückwaren anmelden. In den Achtung-Boxen kläre ich zudem alle in der Praxis häufig anfallenden Fragen.

Wann es sich bei Ihrer Rücklieferung um Rückwaren handelt – Abgrenzung zur Passiven Veredelung

Zuerst einmal müssen Sie klären, ob es sich bei der Rücklieferung auch wirklich um Rückwaren im Sinne des Zollrechts handelt. Dies ist nämlich nur dann der Fall, wenn die Waren unverändert wieder zurückkommen. Sind im Ausfuhrland Wertsteigerungen erfolgt, können Sie die Waren nicht mehr als Rückwaren anmelden. In dem Fall können Sie sich eine Passive Veredelung bewilligen. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie die Einfuhrabgaben nur auf die Veredelungskosten entrichten. Dies bedarf jedoch einer Bewilligung.

ACHTUNG

Damit sind nicht nur Bearbeitungen gemeint, die auch an der Ware ersichtlich sind. Auch Wertsteigerungen, die erstmal nicht erkannt werden können, gelten als Bearbeitung der Waren.

Wertsteigerungen im Ausland können neben Bearbeitungen der Waren beispielsweise auch sein:

- Sterilisieren
- Aufspielen einer neuen Software
- spezielle Reinigung der Waren

Merken Sie sich einfach den Satz: Wenn Sie Ihre Waren ins Ausland schicken, damit Sie aufgebessert zurückkommen, sind es keine Rückwaren mehr.

Ist die Frist für die Rückwarenabfertigung eingehalten?

Handelt es sich bei Ihren Waren um Rückwaren im zollrechtlichen Sinne, können Sie nur eine Rückwarenabfertigung beantragen, wenn die einstige Ausfuhr nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

ACHTUNG

Es gibt Ausnahmen, z. B. wenn eine Niederlassung im Ausland aufgelöst wurde oder höhere Gewalt im Spiel ist. Halten Sie in solchen Fällen Rücksprache mit Ihrem Hauptzollamt.

Können Sie die Nämlichkeit der Rückwaren nachweisen?

Ein ganz wichtiger Punkt ist, dass Sie nachweisen können müssen, dass die Waren, die wiedereingeführt werden, auch ausgeführt wurden. Das wird Nämlichkeitssicherung genannt. Dies stellt in der Praxis häufig Probleme dar. Haben Sie eine große Maschine, vielleicht sogar mit Seriennummer, dann kann der Abgleich über die Seriennummer erfolgen. In allen anderen Fällen wird es schwieriger. Wichtig ist, dass die Unterlagen plausibel sind, also beispielsweise die Warenbezeichnung in der Ausgangsrechnung auch mit der in der Eingangsrechnung übereinstimmt. Denken Sie daher immer daran, bereits in Ihren Ausfuhrrechnungen die Waren immer so genau wie möglich zu bezeichnen.

ACHTUNG

Sie dürfen auch Teile von ausgeführten Waren als Rückwaren abfertigen. Da ist die Nämlichkeitssicherung in vielen Fällen noch komplizierter und muss gegebenenfalls über Stücklisten nachvollzogen werden, wenn die zurück gelieferten Komponenten nicht extra in der Rechnung ausgewiesen sind.

Was Sie in der Zollanmeldung angeben müssen, um die Einfuhrabgabenfreiheit zu erhalten

Damit Sie Ihre wiedereingeführten Waren auch abgabenfrei erhalten, müssen Sie in der Zollanmeldung die Rückwaren aktiv beantragen. Dies erfolgt durch die Angabe des Codes F01 im Feld EU-Code. Zudem müssen Sie alle nötigen Unterlagen in der Zollanmeldung mit angeben:

- Ausfuhranmeldung
- Ausfuhrrechnung
- Einfuhrhandelsrechnung/-proformarechnung

ACHTUNG

Für den Ausfuhrnachweis reicht die Ausfuhranmeldung nicht aus, da diese den Ausgang der Waren nicht bestätigt. Sie benötigen dafür die Ausgangsbestätigung. Diese können Sie sich in der Regel über Ihr Anmeldesystem ausdrucken oder vom Spediteur zuschicken lassen.

Denken Sie bitte auch daran, die richtigen Codierungen zu verwenden:

- Verfahren (4010)
- Art des Geschäfts (21)

Geben Sie abweichende Codierungen ein, könnte es zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Zollstelle kommen, da Ihre Zollanmeldung dann nicht plausibel ist.

ACHTUNG

Kommt Ihre Ware nicht von demselben Geschäftspartner zurück, dem Sie die Ware geliefert haben, ist dies für Ihre Zollfreiheit kein Problem, solange Sie alle Nachweise liefern können. Jedoch ist es umsatzsteuerrechtlich nicht erlaubt, die Waren vor der Rücklieferung zu verkaufen, und Sie müssten die Einfuhrumsatzsteuer entrichten.

Halten Sie alle Unterlagen für eine mögliche nachträgliche Überprüfung bereit

In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Spedition den Steuerbescheid nicht an die Firma weiterleitet, da keine Einfuhrabgaben anfallen. Dies führt dazu, dass bei einer Zollprüfung erst einmal nach den Belegen gesucht werden muss. Denken Sie daher immer daran, auch Ihre Rückwarenlieferungen ordnungsgemäß abzulegen. Heften Sie gleich alle für die Überprüfung der Rückwaren nötigen Unterlagen mit ab. Dann kann der Prüfer eigenständig alles überprüfen und muss nicht weiter Ihre Zeit in Anspruch nehmen.

Wann eine Abfertigung in den freien Verkehr die bessere Wahl ist

Der Nachweis der Rückwaren ist in einigen Fällen mit viel Aufwand verbunden und auch die Speditionen stellen besondere Abfertigungen extra in Rechnung. Wägen Sie daher immer ab, ob es sich aus Kosten-Nutzen-Gründen rentiert.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!

Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten

Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports

Webinare und Veranstaltungen

Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage
oder einen Themenwunsch?
Kein Problem! Schreiben Sie mir
gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören."



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Neuer IBAN-Namensabgleich – So müssen Sie jetzt an das Hauptzollamt überweisen

Seit dem 9. Oktober 2025 prüfen Banken im Rahmen des verpflichtenden IBAN-Namensabgleichs (Verification of Payee / VoP), ob der eingegebene Kontoinhaber mit dem bei der Bank hinterlegten Namen übereinstimmt. Diese Vorgabe betrifft auch Zahlungen an Zollzahlstellen, insbesondere an die Bundesbankkonten der Hauptzollämter.

Was ist neu?

In der Vergangenheit wurden bei Überweisungen an die Bundesbank oft zusätzliche Angaben wie Dienstort, Funktionsstellen oder interne Bezeichnungen verwendet.

Mit Einführung des VoP-Abgleichs gilt nun:

Nur die reine Behördenbezeichnung wird akzeptiert. Schon geringfügige Abweichungen führen dazu, dass die Überweisung automatisch zurückgewiesen werden kann – mit dem Risiko verspäteter Zahlungen und damit möglicher Säumniszuschläge.

Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Als Kontoinhaber dürfen Sie ausschließlich die exakte Bezeichnung des Hauptzollamts angeben – in der Form „Hauptzollamt Musterstadt".

So muss die Angabe aussehen

Beispiel für korrekte Zahlung:

Bankverbindung
Kontoinhaber: Hauptzollamt Musterstadt
Institut: Bundesbank
IBAN: DE12 1234 1234 1234 1234 12

Wo finden Sie die korrekte Angabe?

Die richtige Behördenbezeichnung entnehmen Sie Ihrem Einfuhrabgabenbescheid im Abschnitt

„Zahlungsaufforderung – Zollzahlstelle".

Nur der dort genannte Behördenname darf für das Feld Kontoinhaber übernommen werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Neue US-Zollvorschriften drücken Maschinenbauer

Deutsche Maschinenbauer kämpfen zunehmend mit den verschärften US-Zollvorschriften, weil neue Melde-, Ursprungsanforderungen die Abwicklung verlangsamen und das Risiko von Nachforderungen oder Lieferstopps spürbar erhöhen.

Für Sie als exportierendes Unternehmen bedeutet das: Neben einem Zolltarif von 15 % steigen vor allem der bürokratische Aufwand und die Kostenbelastungen erheblich. Große Maschinen bestehen aus zahlreichen Komponenten – für jede einzelne müssen nun Wert, Ursprung und Metallgehalt nachgewiesen werden. Für manche Mittelständler lohnt sich das USA-Geschäft kaum noch: So hat der Landmaschinenhersteller Krone seine Lieferungen in die USA bereits vorerst eingestellt. Zusätzlich belastet die Dollar-Schwäche seit Frühjahr 2025 die Exportbedingungen: Der Dollar hat rund 10 % gegenüber dem Euro verloren. Auch sektorale US-Zölle auf Aluminium und Stahl – teils bis zu 50 % – verschärfen den Wettbewerb. Laut VDMA sind bis zu 40 % der deutschen Maschinenexporte betroffen. Die Folgen zeigen sich deutlich: Zwischen Januar und Juli 2025 gingen die Exporte deutscher Maschinenbauer in die USA um rund 10 % zurück, besonders bei Land- und Baumaschinen sowie Fördertechnik. Dennoch gibt es Lichtblicke: In Segmenten mit hohem technologischen Alleinstellungsmerkmal können Anbieter die Zölle häufiger an Kunden weitergeben. Wo US-Hersteller fehlen oder wenig Alternativen bestehen, bleibt die Nachfrage stabil.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz